



Satzung des Vereins »Deutschsprachiger Muslimkreis Stuttgart (DMS) e.V.«

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Deutschsprachiger Muslimkreis Stuttgart (DMS)«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Sitz des Vereins ist Stuttgart-Feuerbach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien und steht über jeglichen nationalen Interessen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Hilfe und Unterstützung besonders für die in Stuttgart und Umgebung ansässigen Muslime bei der Ausübung ihrer Religion.
- b) Abbau bestehender Vorurteile und Beseitigung von Missverständnissen gegenüber dem Islam durch Darstellung seiner Lehre in all ihren kulturellen, sozialen und geschichtlichen Dimensionen.
- c) Verbesserung der Beziehung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen.
- d) Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinen und Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Der Verein stellt sich im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellung und Unterhalt eines Gemeinschaftsraumes für die Vereinsarbeit.
- b) Errichtung einer mehrsprachigen Bibliothek zur Information über den Islam.
- c) Abhaltung von öffentlichen Vorträgen und Diskussionsrunden zur Darstellung der islamischen Weltanschauung, um das Zusammenleben zwischen Muslimen und Nichtmuslimen zu verbessern.
- d) Organisation kultureller Ausflüge und gemeinsamer Exkursionen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirkt. Ein Ehrenmitglied besitzt jedoch kein Mitbestimmungsrecht oder Wahlrecht.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei mehrmonatigem Beitragsrückstand und nach wiederholter Mahnung oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze vom Gesamtvorstand, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschließt, vorgenommen werden. Ausgeschlossenem steht die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und aus dem Erlös von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu zahlen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.



§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über

- a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) Einrichtung von Arbeitskreisen,
- i) Durchführung von bzw. Teilnahme an Aktionen und Veranstaltungen,
- j) Verwendung der Mittel des Vereins.

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes beziehungsweise einem seiner Stellvertreter mindestens vierzehn Tage vorher durch Rundbrief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit der gleichen Mehrheit ist auch eine Veränderung des Vereinszwecks zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt bzw. bei Wahlen entscheidet das Los.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann nur offen gewählt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister, sowie
- e) weiteren Beisitzern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig abberufen und ersetzen, wenn wichtige Gründe vorliegen, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist einberufen; im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.

Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende des Vorstandes durch die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird bei der Wahl bestimmt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch im Wege des Umlaufverfahrens erfolgen.

Der Verein kann für bestimmte Angelegenheiten ständig oder im Einzelfall Arbeitskreise bilden. Einem Arbeitskreis sollen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder angehören. Empfehlungen der Arbeitskreise sind dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.



§ 8 Geschäftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein nach außen, vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich.

Zwei Rechnungsprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.